

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451. Hg. v. Bernhard Diestelkamp, Bd. 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. v. Bernhard Diestelkamp und Ute Rödel, Bd. 5: Die Zeit Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen 1314–1347, bearb. v. Friedrich Battenberg (= Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe). Böhlau-Verlag, Köln–Wien 1986. XLVII, 482 S., 1987. LI, 402 S.

Die zu besprechenden Bände eröffnen innerhalb der „Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich“ eine in sich geschlossene Sonderreihe „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts (911) bis 1451“. Verzögerungen bei der Fertigstellung der Bände 1 (911–1197) und 2 (1198–1272) führten dazu, daß Bd. 3 die Reihe eröffnet. Die umfassende Einführung in das Gesamtwerk ist in Bd. 1 enthalten, dessen baldiges Erscheinen angekündigt wird. Einen Bericht über das von der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz betreute Projekt „Sammlung von Quellen zur Tätigkeit der Höchsten Gerichte im Alten Reich“ gibt B. Diestelkamp in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 94/1977, S. 450ff. Angesichts der noch ausstehenden Gesamteinleitung enthalten die „Kriterien der Quellenauswahl“ für den von B. Diestelkamp und U. Rödel bearbeiteten Bd. 3 die wichtigsten Informationen über das Vorhaben (S. XII–XVII). Als dessen Ziel wird die „Erschließung der Quellen, die im Zusammenhang mit einer streitbeendenden Tätigkeit des deutschen Königs oder eines von ihm damit Beauftragten (Hofrichter oder Kommissar) entstanden sind“, (S. XII) bezeichnet.

Die in Bd. 3 veröffentlichten Quellen beruhen auf vorhandenen Editionen und Regestenwerken; ungedruckte Quellen konnten nicht systematisch ermittelt werden. Aufgenommen wurden nur Urkunden, nicht Quellen erzählenden Charakters. Außerdem erfolgte eine Beschränkung auf Quellen zu den konkreten Streitfällen; allgemeine Regelungen und „normative Quellen“ wurden ausgespart. Rechtsweistümer wurden aufgenommen; Privilegien nur, wenn sie zur Beendigung eines konkreten

Historische Studien 8; Einzelstudie I) Berlin 1982.

3) E. Jordan, (Hg.), Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399–1409, Königsberg 1896.

Streitfalles erteilt wurden. Diese Auswahlkriterien sind in der Einleitung ausführlich erläutert (S. XII–XVII), ebenso die Textgestaltung (S. XVII–XXIII) und die Überlieferungslage (S. XXIII–XXVIII).

Die in den Urkunden vorkommenden Formeln wurden in vier Gruppen (Formeln zur Urteilsfrage, zur Urteilserteilung, zur Approbation und Bestätigung durch den König sowie Mandatsformeln) zusammengefaßt und mit Nummern versehen. In den Regesten erscheinen sie in Gestalt dieser Nummern, wodurch eine erhebliche Verkürzung ohne inhaltliche Einschränkung erreicht wurde. Der Band enthält 646 Regesten. Das erste Dokument stammt vom 24. Oktober 1273, dem Tag der Krönung König Rudolfs in Aachen, das letzte vom 27. November 1291. Nur 35 Regesten betreffen direkt das Gebiet der DDR oder hier beheimatete Geschlechter. Die Markgrafen von Brandenburg treten zehnmal in Erscheinung, davon allein sechsmal wegen ihrer Auseinandersetzung mit der Stadt Lübeck 1282–1284 (358, 396, 401, 408, 419, 441). 1277 berichtet Markgraf Otto von Brandenburg über Vorkommnisse in Magdeburg nach dem Tode Erzbischof Konrads, als die Magdeburger Ratsherren und Bürger die Bischöfe und Domherren im Kapitelsaal eingeschlossen hatten, um die Wahl ihres Kandidaten zu erzwingen (117). 1279 erscheint Markgraf Otto in der Eigenschaft des Vormundes Wenzels in Böhmen (186); weitere Dokumente stammen aus den Jahren 1281 (246) und 1282 (387).

Der Streit des Grafen Heinrich von Henneberg mit dem Bischof von Würzburg 1279/80 spiegelt sich in den Regesten 203 und 212–214 wider (weitere Dokumente mit den Grafen von Henneberg: 139, 420 und 422). Graf Otto von Orlamünde bittet 1276 um Fürsprache beim König (112) und beklagt sich 1277 über die Landgrafen Albrecht von Thüringen und Dietrich von Landsberg (163). 1290 legen Landgraf Albrecht von Thüringen und Markgraf Friedrich von Meißen ihren Streit bei (585); ein Dokument Markgraf Heinrichs von Meißen liegt aus dem Jahre 1279 vor (237). Drei Regesten betreffen Herzog Albrecht von Sachsen, davon zwei seinen Streit mit der Stadt Lübeck 1284 (441) und seine Versöhnung mit dieser Stadt 1291 (634) sowie seine Versöhnung mit Herzog Otto von Braunschweig 1287 (544). 1287 bestraft König Rudolf die Bürger von Nordhausen wegen Untreue (529) und nimmt sie 1290 wieder in seine Gnade (581); 1290 regelt er einen Streit in der Stadt (583). Im gleichen Jahr nimmt er auch die ebenfalls untreu gewordene Stadt Mühlhausen wieder unter seinen Schutz (582), die unter Zeugnis des Landgrafen Albrecht von Thüringen auch ihren Streit mit denen von Schlotheim beilegt (590). 1290 versöhnt sich Graf Günter von Käfernburg mit Abt Heinrich von Hersfeld (580), und die Stadt Erfurt legt ihren Streit mit denen von Gatersleben bei (599). Ebenfalls 1290 ergeht ein Spruch an das Kloster Volkenroda (600) und vier Regesten betreffen Angelegenheiten der Edlen von Hadmersleben mit der Stadt Goslar u. a. (587, 597, 610, 614).

Zur Ausstattung des insgesamt gut gestalteten Buches gehören neben den bereits genannten Zusammenstellungen der Formeln und der Einleitung auch ein Verzeichnis der verwendeten Quellenpublikationen, ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der Archive, in denen die registrierten Dokumente verwahrt werden, sowie ein Namen- und ein Sachregister.

Bd. 5 der „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“ wurde von F. Battenberg bearbeitet. Grundlage dieser Publikation sind außer den vorhandenen Quelleneditionen und Regestenwerken umfangreiche Archivrecherchen, so daß der Bearbeiter von einer fast vollständigen Erfassung aller in Frage kommenden Dokumente ausgehen kann (S. XXIII).

Die Auswahlprinzipien (S. XXIV–XXXI) werden als mit denen des Gesamtprojektes weitgehend identisch charakterisiert. Besonders erörtert werden die notwendige Abgrenzung zur Gerichtsbarkeit der Könige als Landesherren und die Begrenzung auf das engere deutsche Reichsgebiet nördlich der Alpen. Daneben kommen noch folgende Kriterien zur Anwendung: Aufnahme nur solcher Urkunden, die konkrete Streitfälle betreffen; Aufnahme aller Urkunden, die mit dem Hofgerichtssiegel besiegelt wurden. Dokumente, die die Auseinandersetzungen der Könige mit den Päpsten betreffen, wurden nicht aufgenommen, wohl aber die sogenannten Rechtsweistümer, weil sie als abstrakt formulierte Entscheidungen konkreter Streitfälle aufgefaßt werden.

Die Urkunden werden drei Phasen der Gerichtsbarkeit zugeordnet:

- Begründung der Gerichtsbarkeit des Königs bzw. deren Anerkennung,
- eigentliche Gerichtsurkunden und
- Urkunden, die dem Gerichtsverfahren nachfolgen.

Neben den Auswahlprinzipien werden in der Einleitung Fragen der Arbeitsweise, Zuständigkeit, Kanzleiverhältnisse und Besetzung des Hofgerichts (S. IX–XIX), Fragen der Rechtspflege (S. XIX bis XXIII) und der Aufbau der Regesten (S. XXXI–XXXIII) behandelt. Der Band enthält 583 Regesten aus der Zeit vom 29. Dezember 1314 bis zum 12. Oktober 1347. Das Gebiet der DDR oder hiesige Geschlechter sind direkt in etwa 80 Regesten betroffen, daneben treten die Markgrafen von Brandenburg, die Markgrafen von Meißen und die Grafen von Henneberg in weiteren Regesten auf. Eine große Rolle spielt der Grafenkrieg in Thüringen 1342–46 (467–472, 499–501, 505, 506, 512, 517, 518, 522), die Auseinandersetzung zwischen Bischof Albrecht von Halberstadt und Graf Bernhard von Anhalt wegen

der Stadt Aschersleben spiegelt sich in neun Regesten wider (189, 212–214, 231–233, 363, 364). Es treten Markgraf Ludwig von Brandenburg in zehn Regesten (197, 242, 317, 318, 403a, 442–444, 508, 511), Markgraf Friedrich von Meißen außer beim Grafenkrieg noch in neun Regesten (223, 248, 375, 376, 426, 427, 446–448), die Grafen von Schwarzburg in sechs Regesten (235, 244, 438, 442–444) sowie im Grafenkrieg und die Grafen von Hohnstein in zwei Regesten (391, 450) und im Grafenkrieg in Erscheinung. Die Auseinandersetzungen um das Bergwerk Hohenforst betreffen die Regesten aus dem Jahre 1337 (294–296). 1335 klagt das Kloster Memleben gegen die Grafen von Schwarzburg (244), und 1334 verschwört sich Heinrich von Plauen gen. Reuß gegen Markgraf Friedrich von Meißen (223). Weitere Dokumente betreffen die Grafen von Henneberg (282, 375, 376), Herzog Rudolf von Sachsen (427), die Grafen von Orlamünde (235) und die Vögte von Gera (469) sowie Kloster Stadtilm (57) und das Domstift Naumburg (256). 1323 werden die Städte Greifswald, Stralsund, Anklam und Demmin in die Acht getan (59) und 1342 geht es um Auseinandersetzungen zwischen den Grafen von Holstein und König Waldemar von Dänemark sowie den mit ihm verbündeten Städten Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald (465). Die Stadt Mühlhausen erscheint in 16 Regesten (158, 215, 243, 250, 256, 275, 277, 299, 330–335, 370, 549), davon betreffen sechs Dokumente die Auseinandersetzung der Stadt mit dem dortigen Deutschhaus 1339 (330–335). Die Stadt Nordhausen ist in sieben Regesten vertreten (158, 276, 284, 298, 324, 445, 450), Erfurt erscheint fünfmal (256, 369, 375, 376, 391) und Magdeburg in zwei Regesten (107, 112).

Der Band ist mit folgenden Verzeichnissen und Registern ausgestattet: Abkürzungen und Siglen, Verzeichnis der benutzten Archive und Bibliotheken, Gedruckte Quellen, Sachregister und Namenregister.

Im Vorwort zu Bd. 5 hebt B. Diestelkamp hervor, daß entsprechend „den Arbeitsgrundsätzen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur zu Mainz bei solchen Projekten die jeweiligen Teilbände von den Bearbeitern wissenschaftlich selbst verantwortet werden.“ Auf dieser Grundlage sind bereits zwischen den beiden zuerst erschienenen Bänden 3 und 5 der „Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451“ gravierende Unterschiede zu verzeichnen. Sie betreffen die innere Gestaltung der Bände, den Aufbau der Regesten und die Quellenerfassung. Sofern sich diese Tendenz in den noch ausstehenden Bänden fortsetzt, führt das zu einer Vereinzelung der Bände innerhalb der Reihe und erschwert die Benutzung, insbesondere für übergreifende Untersuchungen.